

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung  
(ReisegewVwV)**

(Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“)

**Inhaltsübersicht**

1. Reisegewerbekartenpflicht
    - 1.1 Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)
    - 1.2 Unterhaltende Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)
    - 1.3 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten
    - 1.4 Reisegewerbekartenfreiheit auf Grund von Ausnahmegewilligungen
  2. Reisegewerbekarte
    - 2.1 Antragstellung
    - 2.2 Erteilung der Reisegewerbekarte
    - 2.3 Ausfertigung
    - 2.4 Rücknahme und Widerruf
    - 2.5 Verhinderung nach § 60 d GewO
  3. Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)
  4. Verbote und Gebote
    - 4.1 Sonn- und Feiertagsruhe
    - 4.2 Verbotene Tätigkeiten
    - 4.3 Namensangabe
    - 4.4 Haftpflichtversicherung (§ 55 f GewO)
  5. Wanderlager (§ 56 a Abs. 2 GewO)
  6. Veranstaltung von Spielen (§ 60 a GewO)
  7. Volksfeste (§ 60 b GewO)
  8. Gewerbezentralregister, Bußgeld
  9. Gebühren, Zuständigkeiten, sonstige Vorschriften
  10. Schlussbestimmung
- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte
- Anlage 2 Erlaubnis nach § 60 a GewO
- Anlage 3 Edelsteine und Schmucksteine i.S. des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO

Beim Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung ist Folgendes zu beachten:

## **1. Reisegewerbekartenpflicht**

### **1.1 Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)**

(1) Reisegewerbetreibender i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist, wer Waren vertriebt oder verkauft, d.h. die Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche mit den Kunden führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Reisegewerbetreibende im eigenen oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung handelt.

(2) Seit Änderung des § 55 Abs. 1 GewO zum 14.09.2007 benötigt nur der Prinzipal eine eigene Reisegewerbekarte, dagegen nicht auch seine Angestellten. Diesen ist nach § 60 c GewO jedoch eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie auszuhandigen, wenn sie unmittelbar mit dem Kunden in Kontakt treten sollen.

(3) Personen, die den Reisegewerbetreibenden als Hilfspersonen (z.B. als Transportpersonal) begleiten, brauchen eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie nur dann, wenn sie mit den Kunden ebenfalls Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche führen (z.B. bei einer auch nur vorübergehenden Abwesenheit des Reisegewerbetreibenden in einem Wanderlager). Wenn sie diese Tätigkeiten nur gelegentlich und unter ständiger Aufsicht des Gewerbetreibenden oder eines von diesem schriftlich beauftragten Beschäftigten mit Zweitschrift oder beglaubigter Kopie verrichten, benötigen sie jedoch keine eigene Zweitschrift oder beglaubigte Kopie.

(4) Für das Anbieten von Leistungen oder das Aufsuchen von Bestellungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Personen, die lediglich die betreffenden Leistungen anschließend oder später ausführen, bedürfen ebenfalls keiner Zweitschrift oder beglaubigten Kopie.

### **1.2 Unterhaltende Tätigkeiten**

*1.2.1 Schausteller.* (1) Unter § 55 Abs.1 Nr. 2 GewO fallen nur unterhaltende Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass nur die bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Varieté, Bungee-Jumping) üblichen Vergnügungen erfasst werden sollen und nicht Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichen Charakter (z.B. Popkonzerte, Theater-, Folklore-, Sportveranstaltungen) oder Straßenmusikanten. Unterhaltende Tätigkeiten i.S. des § 55 Abs.1 Nr. 2 GewO sind auch die Veranstaltungen von Spielen nach § 60 a Abs. 2 GewO; hierbei sind zusätzlich die besonderen spielrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. Nr. 6).

(2) Das Schaustellergewerbe ist eine Branche, die einer ständigen Entwicklung unterliegt. Insoweit kann sie nicht abschließend und dauerhaft definiert werden. Schausteller können nicht nur unterhaltende Tätigkeiten anbieten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO), sondern auch Waren (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Von einer Schaustellereigenschaft ist dann auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender

1. mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
2. mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen:
  - a) Fahrgeschäfte
  - b) Verkaufsgeschäfte
  - c) Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe)
  - d) Schau- und Belustigungsgeschäfte
  - e) Schießgeschäfte
  - f) Auspielungsgeschäfte

ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt.

Schausteller dürfen im Rahmen der Gewerbefreiheit auch an anderen Veranstaltungen teilnehmen oder sich sonst wie gewerbsmäßig betätigen; ihre Schaustellereigenschaft verlieren sie nur dann, wenn solche Tätigkeiten einen weit überwiegenden Anteil einnehmen.

(3) Zirkusunternehmen sind den Schaustellern gleichgestellt.

(4) Schausteller unterliegen bei ihrer Berufsausübung einer Vielzahl anderer Gesetze (GastG, StVZO etc.). Die hiesige Definition des Schaustellers hat keine formell bindende Wirkung für diese anderen Gesetze, kann aber gleichwohl zur Wahrung der Rechtseinheit inzidenter herangezogen werden, soweit sich dies mit der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbaren lässt. Als Indiz für die Schaustellereigenschaft kann dabei die entsprechende Eintragung in einer Reisegewerbekarte herangezogen werden.

*1.2.2 Reisegewerbekartenpflichtige Personen.* Für das Ausüben unterhaltender Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO bedarf nur der Betriebsinhaber einer Reisegewerbekarte, d.h. derjenige, der diese Tätigkeiten gewerbsmäßig (als natürliche oder juristische Person) ausübt. Mitarbeiter (z. B. Artisten, Kassierer, etc.) und die ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen benötigen keine eigene Reisegewerbekarte. Der Betriebsinhaber unterliegt auch dann der Reisegewerbekartenpflicht, wenn er selbst nicht oder nicht ständig bei den einzelnen Veranstaltungen tätig ist. In diesem Fall muss er einer in seinem Betrieb beschäftigten Person bzw. einem ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte Zweitschrift seiner Reisegewerbekarte aushändigen, die diese bei Abwesenheit des Betriebsinhabers mit sich führen muss (§ 60 c Abs. 2 GewO).

### **1.3 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Anzeige, Untersagung**

(1) Für die in §§ 55 a und 55 b Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten ist keine Reisegewerbekarte erforderlich. Diese Tätigkeiten zählen jedoch zum Reisegewerbe und unterliegen daher den übrigen Bestimmungen des Titels III (z.B. den §§ 55 c, 56, 59, 61 a GewO), soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den „Verkaufsstellen oder anderen Einrichtungen“ i.S. des § 55 a Abs. 1 Nr. 9 GewO zum Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs (vgl. hierzu § 67 Abs. 2 GewO) gehören nicht nur besonders eingerichtete Verkaufsfahrzeuge („rollende Läden“), sondern auch Verkaufsstände usw. (z.B. auf einem nicht nach § 69 GewO festgesetzten Wochenmarkt). Ein Vertrieb in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen ist in der Regel anzunehmen, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Angeboten des betreffenden Gewerbebetriebs ein bis zwei Wochen nicht überschreitet.

(3) Zu den „Geschäftsbetrieben“, die im Rahmen des § 55 b Abs. 1 GewO ohne Reisegewerbekarte aufgesucht werden können, gehören neben allen gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Unternehmen, freiberuflich Tätige und Behörden.

(4) Eine Reisegewerbekarte ist außerdem nicht erforderlich für Tätigkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO im Rahmen von nach § 69 GewO festgesetzten Messen, Ausstellungen und Märkten (vgl. Nr. 3.4.3 MarktgewVwV).

(5) Für die Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59 GewO gelten Nrn. 3 bis 10 und 12 GewUVwV entsprechend; im Gegensatz zur Untersagung nach § 35 GewO steht eine Untersagung nach § 59 GewO im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

#### 1.4 Reisegewerbekartenfreiheit aufgrund von Ausnahmegewilligungen

(1) Die Reisegewerbekartenpflicht (soweit nicht ein Fall der Nr. 1.3 Abs. 4 gegeben ist) entfällt, wenn für das Feilbieten von Waren auf einer Veranstaltung (besonderen Anlass) eine Erlaubnis i.S. des **§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO** erteilt worden ist. Die Art der feilzubietenden Waren soll in einem gewissen Zusammenhang zur anlassgebenden Veranstaltung stehen.

Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Sie ist für einen bestimmten Ort und i.d.R. für eine bestimmte Veranstaltung sowie befristet und schriftlich zu erteilen. Sie kann auch vom Veranstalter mit Wirkung für die Anbieter beantragt werden und gilt für den Gewerbetreibenden sowie für die bei ihm Beschäftigten. In die Erlaubnis ist ggf. folgender Hinweis aufzunehmen: „Diese Erlaubnis ersetzt nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO oder eine Erlaubnis nach [entsprechende Vorschrift des landesrechtlichen Straßenrechts].“

(2) Die Ausnahmegewilligung nach **§ 55 a Abs. 2 GewO** ist nur erforderlich, soweit kein Fall des Nr. 1.3 Abs. 4 vorliegt und soll nur erteilt werden, wenn den an der Veranstaltung teilnehmenden Gewerbetreibenden nicht zugemutet werden kann, für die Teilnahme eine Reisegewerbekarte zu beantragen (z.B. wenn die Mehrzahl der Teilnehmer einer Verkaufsveranstaltung ihr Gewerbe sonst in den Räumen ihrer gewerblichen Niederlassung ausübt). Für die Erteilung gelten die Ausführungen unter Absatz 1 entsprechend.

(3) Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis bzw. Ausnahmegewilligung richten sich nach [den entspr. landesrechtl. Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.

## 2. Reisegewerbekarte

### 2.1 Antragstellung

(1) Für Anträge auf Erteilung einer Reisegewerbekarte wird die Verwendung eines Formblattes empfohlen, das die in **Anlage 1** aufgeführten Angaben enthalten soll. Die Anträge können eingereicht werden bei ... [nach Landesrecht zuständige Behörde(n)]. Die Behörde hat an Hand des Personalausweises oder Reisepasses die Identität des **Antragstellers** zu überprüfen, wenn diese nicht zweifelsfrei bekannt ist.

Sofern eine juristische Person Antragsteller ist (vgl. Nr. 1.2.2), sind bei den Angaben zur Person des Antragstellers (Firma und Handelsregisternummer) auch Angaben zu den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person zu machen.

Ist Betriebsinhaber eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG), ist für jeden reisegewerbetreibenden Gesellschafter eine Reisegewerbekarte zu erteilen.

(2) Die Behörde prüft, ob der Antrag inhaltlich zutreffend sowie vollständig ist (vgl. Anlage 1) und wirkt erforderlichenfalls auf eine Ergänzung hin. Von einem Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) ist abzusehen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zweifelsfrei bekannt sind. Zu den persönlichen Verhältnissen bei ausländischen Antragstellern siehe Nr. 1.1.1 AuslGewVwV.

(3) Bei der Veranstaltung von Spielen i.S. des § 60 a Abs. 2 GewO ist zu prüfen, welche Arten von Spielen durchgeführt werden sollen (vgl. Nr. 2.4 Abs. 2).

### 2.2 Erteilung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu erteilen, wenn der Behörde keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt (§ 57 GewO). Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der beabsichtigten Reisegewerbetätigkeit bietet (vgl. Nr. 3.1 GewUVwV).

(2) Für die Ausübung der Erlaubnisgewerbe nach den §§ 34 a ff. GewO (Bewacher, Makler, Bauträger, Baubetreuer, Anlageberater, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater) im Reisegewerbe werden in § 57 Abs. 2 GewO zusätzliche Anforderungen entsprechend den Anforderungen im stehenden Gewerbe gestellt. Der Inhaber einer Erlaubnis benötigt nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 GewO keine Reisegewerbekarte, wenn er auch im Reisegewerbe tätig ist; dies gilt über die Erlaubnisse nach den §§ 34 a ff. hinaus GewO auch, wenn sonstige nach Bundes- oder Landesrecht erteilte Erlaubnisse vorgelegt werden, wenn dazu die Zuverlässigkeit überprüft wurde. In Fällen einer ausschließlich im Reisegewerbe ausgeübten Tätigkeit darf die Reisegewerbekarte nur unter den strengen Anforderungen nach den §§ 34 a ff. GewO dieser Bestimmungen erteilt werden (vgl. § 57 Abs. 2 GewO).

(3) Gemäß § 57 Abs. 3 GewO ist eine Versteigerung im Reisegewerbe nur dann zulässig, wenn auch eine Versteigerungserlaubnis im stehenden Gewerbe vorliegt. Eine ausschließlich reisend ausgeübte Versteigerungstätigkeit ist demnach nicht

möglich, abgesehen von der Ausnahmemöglichkeit für die Versteigerung leicht verderblicher Waren nach § 61 a Abs. 2 S. 2 GewO.

(4) Bei **Ausländern** ist vor Erteilung der Reisegewerbekarte die Frage der Aufenthaltsgenehmigung (Ausländerbehörde, vgl. Nr. 4.1 AuslGewVwV) zu klären.

(5) Falls die Reisegewerbekarte versagt oder nach § 55 Abs. 3 GewO mit Befristungen (z.B. Erteilung nur für bestimmte, zeitlich begrenzte Veranstaltungen), Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen (z.B. Anzeigepflicht und technische Überwachung für unterhaltende Tätigkeiten mit besonderen Gefahren wie Bungee-Jumping) versehen werden soll, ist der Antragsteller vorher **anzuhören** ([entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 28 VwVfG). Dies gilt nicht für Inhaltsbeschränkungen oder Befristungen, die vom Antragsteller selbst beantragt wurden (z.B. um eine niedrigere Gebührenfestsetzung zu erreichen).

### 2.3 Ausfertigung

(1) Es sind die bei der Bundesdruckerei GmbH (Oranienstr. 91, 10969 Berlin) zu beziehenden **Reisegewerbekartenvordrucke** zu verwenden.<sup>1</sup>

(2) Bei der Ausfertigung der Reisegewerbekarte ist darauf zu achten, dass bei der Bezeichnung der Reisegewerbetätigkeit nicht Tätigkeiten eingeschlossen werden, die im Reisegewerbe verboten sind (§ 56 GewO).

Für die Aufstellung von Warenspielgeräten i.S. des § 60 Abs. 2 Satz 1 GewO i.V. mit § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO ist in die Reisegewerbekarte einzutragen:

„Aufstellung von Warenspielgeräten, für die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Abdrucke von Zulassungsscheinen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 SpielV) erteilt sind“.

Für die Veranstaltung anderer Spiele i.S. des § 60 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i.V. mit § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, die nicht unter § 33 h GewO fallen (vgl. Nr. 6), ist in die Reisegewerbekarte einzutragen:

„Veranstaltungen von Spielen, für die Erlaubnisse nach § 60 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GewO erforderlich oder nach § 5 a SpielV nicht erforderlich sind“.

Für handwerkliche Tätigkeiten ist in die Reisegewerbekarte folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z.B. zur Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragungen o.Ä.), hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.“

(3) Etwaige Befristungen, Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen (vgl. Nr. 2.2 Abs. 5) sind in die Reisegewerbekarte einzutragen; bei Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs der Reisegewerbekarte sind die Worte „im Geltungsbereich der Gewerbeordnung“ zu streichen. Sie sind mit Ausnahme der in [entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 39 Abs. 2 VwVfG genannten Fälle in einem mit der Reisegewerbekarte auszuhändigenden Bescheid zu begründen (vgl. [entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 39 Abs. 1 VwVfG). Wird eine o.g. Nebenbestimmung später geändert oder aufgehoben, ist dies in der Reisegewerbekarte entsprechend zu vermerken (z.B. mit: „Die Befristung auf S. ... wurde gestrichen.“, Datum, Dienststelle, Unter-

schrift), falls nicht eine neue Reisegewerbekarte ausgestellt wird; Nr. 2.5 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Reisegewerbekarte ist vom Antragsteller vor ihrer Aushändigung zu unterschreiben.

(5) Nach § 6 Mitteilungsverordnung sind das zuständige Finanzamt, nach § 195 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VII die Berufsgenossenschaften über den Hauptverband und bei Ausländern nach §§ 1 und 6 AuslDÜV die zuständige Ausländerbehörde (vgl. Nr. 4.1.1 Abs. 2 AuslGewVwV) über die Erteilung der Reisegewerbekarte zu informieren. Der Antragsteller ist ggf. darauf hinzuweisen, dass er sich beim Finanzamt ein Steuerheft besorgen muss.

(6) Für abhanden gekommene Reisegewerbekarten ist auf Antrag eine neue auszustellen; Nr. 2.1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Nr. 2.5 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Verlust der Reisegewerbekarte ist nicht amtlich bekanntzumachen.

## **2.4 Auskunft und Nachschau**

(1) Nach § 61 a Abs. 1 GewO gilt die Bestimmung des § 29 GewO für Auskunft und Nachschau auch für das Reisegewerbe. Die zuständigen Behörden können gemäß § 29 Abs. 1 GewO gegenüber Reisegewerbetreibenden die für die Überwachung des Gewerbebetriebs erforderlichen Auskünfte verlangen und auch das Besichtigungsrecht nach § 29 Abs. 2 GewO in Anspruch nehmen.

(2) § 61 a Abs. 2 GewO erklärt für die Ausübung der nach den §§ 34 a ff. GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe die Vorschriften der §§ 34 a Abs. 1 S. 4, 34 a Abs. 2 bis 5, 34 b Abs. 5 bis 8 und 10, 34 c Abs. 3 und 5, 34 d Abs. 6 bis 10, 34 e Abs. 2 bis 3 GewO sowie die auf Grund der §§ 34 a Abs. 2, 34 b Abs. 8, 34 c Abs. 3, 34 d Abs. 8 und 34 e Abs. 3 GewO erlassenen Rechtsvorschriften für entsprechend anwendbar. Damit wird die Ausübung der genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe denselben Anforderungen wie die Ausübung im stehenden Gewerbe unterworfen.

## **2.5 Rücknahme und Widerruf**

(1) Ergeben sich aus Pressenotizen, Anzeigen oder Beschwerden Dritter, Mitteilungen von Behörden oder Gerichten (z.B. über Bußgeld- oder strafgerichtliche Entscheidungen) etc. Anhaltspunkte dafür, dass der Reisegewerbetreibende unzuverlässig ist oder Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen der Reisegewerbekarte nicht beachtet oder erfüllt, ist zu prüfen, ob eine Rücknahme oder ein Widerruf der Reisegewerbekarte gemäß [entspr. landesrechtl. Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG in Betracht kommt. Ggf. sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (vgl. Nr. 6.1 GewUVwV). Die Anhörung des Betroffenen erfolgt gemäß [entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 28 VwVfG.

(2) Beabsichtigt eine Behörde eine Reisegewerbekarte, die sie nicht selbst erteilt hat, zu entziehen (vgl. § 61 GewO), soll die Ausstellungsbehörde gehört und vom Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden. Bei Ausländern ist die Rücknahme oder der Widerruf der Reisegewerbekarte der Ausländerbehörde mitzuteilen (§§ 1, 6 AuslDÜV, Nr. 4.1.1 Abs. 2 AuslGewVwV).

(3) Mit der Rücknahme und dem Widerruf ist der Betroffene aufzufordern, seine Reisegewerbekarte sowie etwa ausgefertigte Zweitschriften zurückzugeben, wenn der Bescheid unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist ([entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 52 Satz 1 VwVfG).

## 2.6 Verhinderung (§ 60 d GewO)

Die Ausübung einer reisegewerbekartenpflichtigen Tätigkeit ohne Reisegewerbekarte kann nach § 60 d GewO verhindert werden. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit unter Missachtung der in der Reisegewerbekarte enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, ausgeübt wird. Entsprechend ist auch bei Ausübung der nach den §§ 34 a ff. GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe unter Verstoß gegen die in § 61 a Abs. 2 GewO genannten Vorschriften zu verfahren (s. Nr. 2.4 Abs. 2).

## 3. Gewerbelegitimationskarte

Für Personen mit Wohnsitz im Inland oder Ausland, die im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich der Gewerbeordnung in eigener Person geschäftlich tätig werden wollen, kann auf Antrag eine Gewerbelegitimationskarte (vgl. Nr. 10 des Genfer Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3.11.1923, RGBl. 1925 II S. 672) erteilt werden (**§ 55 b Abs. 2 GewO**). Für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Gewerbelegitimationskarte gelten Nr. 2.1 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Nr. 2.2 Abs. 1 und 3, Nr. 2.5 entsprechend. Für die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarte ist der bei der Bundesdruckerei GmbH (Oranienstr. 91, 10969 Berlin) zu beziehende Vordruck zu verwenden.

Bei Aushändigung der Gewerbelegitimationskarte ist darauf hinzuweisen, dass für ihre Anerkennung im Ausland keine Gewähr übernommen werden kann.

## 4. Verbote und Gebote

### 4.1 Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Das Verbot des **§ 55 e Abs. 1 GewO** gilt nur für die dort genannten Tätigkeiten; es lässt das Verbot des § 9 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG sowie die für das gewerbliche Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen geltenden Ladenschluss- sowie sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen (Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage) unberührt.

(2) **Ausnahmen** vom Verbot des § 55 e Abs. 1 GewO sollen von der zuständigen Behörde nur für ihren Bereich, lediglich für bestimmte Waren oder Leistungen sowie nur befristet und schriftlich erteilt werden. Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist das Gewerbeaufsichtsamt<sup>1</sup> zu hören. Eine Rechtsverordnung i.S. des § 55 Abs. 2 GewO wurde bisher nicht erlassen. Rücknahme und Widerruf der Ausnahmen richten sich nach [entspr. landesrechtl. Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.



## 4.2 Verbotene Tätigkeiten

(1) Die **Verbote des § 56 Abs. 1 GewO** lassen sonstige gesetzliche Verbote für bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe unberührt. Entsprechende Verbote sind z.B. in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WaffG, § 22 Abs. 4 SprengG sowie § 51 Abs. 1 AMG enthalten.

Edel- und Schmucksteine i.S. des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO sind in **Anlage 3** aufgeführt.

(2) Die Erteilung einer **Ausnahmebewilligung** nach § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Gefahren für die Verbraucher oder für die Öffentlichkeit nicht zu befürchten (i.d.R. nicht bei Verkaufsveranstaltungen im Rahmen von Wanderlagern) und die übrigen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO erfüllt sind.

Die Behörde kann die Ausnahmebewilligung nur für ihren Bereich erteilen. Die Ausnahmebewilligung kann auf bestimmte Veranstaltungsformen beschränkt werden; sie ist schriftlich und stets widerruflich und befristet zu erteilen. Sie gilt auch für die Beschäftigten des Antragstellers. Vor ihrer Erteilung soll die Industrie- und Handelskammer gehört werden. Rücknahme und Widerruf der Ausnahmebewilligung richten sich nach [entspr. landesrechtl. Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.

(3) Die Ausübung im Reisegewerbe verbotener Tätigkeiten kann nach § 60 d GewO verhindert werden.

## 4.3 Namensangabe

Die nach § 56 a Abs. 1 Satz 2 GewO vorgeschriebene Angabe des Namens oder der Firma an Verkaufsstellen ist auch bei Verkaufseinrichtungen wie Autos, Handkarren, Tischen etc. erforderlich (z. B. in Form von Schildern, die während der Tätigkeit für die Kunden deutlich lesbar angebracht werden). Bei unselbstständig Tätigen ist nicht deren Name, sondern der Name desjenigen (Betriebsinhabers) anzubringen, in dessen Namen die Geschäfte geschlossen werden.

## 4.4 Haftpflichtversicherung (§ 55 f GewO)

(1) Für die Ausübung der in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (SchauHV) aufgeführten Tätigkeiten ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Schaustellertätigkeit aufrecht zu erhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssummen ergibt sich aus § 1 Abs. 3 SchauHV.

(2) Die für den Vollzug des § 1 SchauHV bei der Gemeinde zuständige Stelle hat bei den übrigen Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch den Betrieb von Schaustellergeschäften berührt sein kann, darauf hinzuwirken, dass dort vorliegende Informationen über den am jeweiligen Aufstellungsort beabsichtigten Betrieb von Schaustellergeschäften an sie weiter gegeben werden. Vgl. auch Nr. 7 Abs. 2.

(3) Der Nachweis über das Bestehen der nach § 1 SchauHV erforderlichen Haftpflichtversicherung ist zu erbringen entweder durch den Versicherungsschein mit der letzten Prämienrechnung und einem Beleg über die fristgerechte Zahlung der Prämie

oder durch eine zeitlich begrenzte Bestätigung des Versicherers über den bestehenden Versicherungsschutz (§ 2 SchauHV). Wird der Nachweis nicht erbracht, ist zu prüfen, ob die versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 60 d GewO zu unterbinden ist.

## 5. Wanderlager

Ein Wanderlager i.S. des **§ 56 a Abs. 2 GewO** liegt bei einem vorübergehenden Vertrieb mit Hilfe einer festen Verkaufsstelle vor (z.B. Gaststätte oder Kino, Verkaufsbude oder –zelt, Schiff oder Kraftfahrzeug).

Wird ein Wanderlager über einen längeren Zeitraum im gleichen Raum (z.B. dem Nebenraum einer Gaststätte) betrieben, wird eine gewerbliche Niederlassung i.S. des § 42 Abs. 2 GewO bzw. ein stehendes Gewerbe i.S. des § 14 GewO i.d.R. erst dann vorliegen, wenn dort ein Warenvertrieb ununterbrochen während mindestens 6 Wochen erfolgt und dem Gewerbetreibenden außerdem der Raum für einen dauernden Geschäftsbetrieb uneingeschränkt zur Verfügung steht. Liegt ein Wanderlager i.S. des § 56 a Abs. 2 GewO vor, ist eine gleichwohl vorgenommene Anzeige nach § 14 GewO zurückzuweisen.

Die Zweitschrift der Anzeige nach § 56 a Abs. 2 GewO ist unverzüglich der Industrie- und Handelskammer zuzuleiten, in deren Bereich das Wanderlager veranstaltet wird. Die Anzeige ist auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen. Auf das Verbot der Ankündigung von unentgeltlichen Zuwendungen kann wegen der spezifischen Gefahren beim Warenvertrieb durch Wanderlager auch nach Aufhebung der Zugabeverordnung (mit dem Gesetz vom 23.07.2001, BGBl I S. 1661) nicht verzichtet werden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 56 a Abs. 2 GewO ist neben einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 145 Abs. 3 Nrn. 6 bis 8 GewO) auch eine Untersagung der Veranstaltung in Betracht zu ziehen (§ 56 a Abs. 3 GewO).

Die Überprüfung des Wanderlagers in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht gehört nicht zu den Aufgaben der zum Vollzug des § 56 a Abs. 2 GewO zuständigen Behörde; ergeben sich jedoch Anhaltspunkte für wettbewerbsrechtliche Verstöße, soll davon eine der nach § 8 UWG klagebefugten Stellen (z.B. IHK, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs) unterrichtet werden.

## 6. Veranstaltung von Spielen (§ 60 a GewO)

Bei der Aufstellung von Warenspielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele und dem Betrieb von Spielhallen im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO) ist die SpielVwV (Nr. 4 mit Anlage 5) zu beachten. Unerlaubte Tätigkeiten können nach § 60 d GewO verhindert werden.

Glücksspiele, Ausspielungen und Lotterien (mit Ausnahme der in der Anlage zu § 5 a SpielV bezeichneten Spiele) können nicht nach § 60 a Abs. 2 GewO erlaubt werden (vgl. § 60 a Abs. 2 Satz 4 i.V. mit § 33 h Nrn. 2 und 3 GewO); die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels oder einer Lotterie richtet sich nach den hierfür geltenden landesrechtlichen Regelungen.

## 7. Volksfeste (§ 60 b GewO)

(1) Bei der Festsetzung von Volksfesten (§ 60 b Abs. 2 GewO) ist Nr. 2.6 MarktgewVwV zu beachten.

(2) Die zuständige Gemeinde hat, wenn sie von der beabsichtigten Veranstaltung eines Volksfestes Kenntnis erlangt, zu prüfen, ob dort unter die **SchauHV** fallende Tätigkeiten ausgeübt werden sollen (vgl. Nr. 4.4). Geht dies nicht bereits aus sonstigen Informationen hervor, ist der Veranstalter um die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere über die Anzahl der Anbieter und die Art ihrer Tätigkeit, zu ersuchen. Ggf. ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu überprüfen (Nr. 4.4 Abs. 3).

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass auf dem Volksfest **fliegende Bauten** aufgestellt werden, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## 8. Gewerbezentralregister, Bußgeld

(1) Wurde eine Reisegewerbekarte wegen Unzuverlässigkeit vollziehbar versagt oder vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder wurde während eines Rücknahme- oder Widerrufverfahrens auf eine Reisegewerbekarte verzichtet, ist dies nach § 153 Abs. 1 i.V. mit § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2, § 151 Abs. 2 GewO dem Gewerbezentralregister unter Beachtung der 2. GZRVwV – Ausfüllanleitung - mitzuteilen.

Entsprechendes gilt gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO.

Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, muss sich die Mitteilung auch auf die vertretungsberechtigte natürliche Person beziehen, die unzuverlässig ist (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

(2) Die Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe kann gemäß § 145 GewO durch Bußgeld geahndet werden. Beträgt bei einer rechtskräftigen Bußgeldentscheidung die Geldbuße mehr als 200 Euro, ist sie nach § 153 a i.V. mit § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO dem Gewerbezentralregister unter Beachtung der 2. GZRVwV mitzuteilen; bei Ausländern auch der Ausländerbehörde, die die Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Sind die Bußgeldbehörde (§ 37 OWiG) und die nach § 61 GewO zuständige Behörde nicht identisch, hat die Bußgeldbehörde der anderen Behörde einen Abdruck der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung zu übermitteln.

## 9. Gebühren, Zuständigkeiten

### 9.1 Gebühren

Die Gebühren für die beim Vollzug des Titels III GewO anfallenden Amtshandlungen sind nach [entspr. landesrechtl. Vorschrift] festzusetzen. Die Reisegewerbekarte und die Erlaubnisse nach § 60 a Abs. 2 und 3 GewO sollen erst nach Bezahlung der Gebühr ausgegeben werden.

## 9.2 Zuständigkeiten

(1) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach [entspr. landesrechtl. Vorschrift].

(2) Die örtliche Zuständigkeit ist in § 56 a Abs. 2 Satz 1, § 60 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 60 b Abs. 3 und § 61 GewO besonders geregelt. Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach [entspr. landesrechtl. Vorschrift des] § 3 VwVfG.

## 9.3 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften des Titels III GewO lassen die sonstigen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, insbesondere des Straßenverkehrsrechts, des Straßenrechts, des Baurechts (fliegende Bauten) und des Immissionsschutzrechts unberührt.

<sup>1</sup> Ab Mitte 2006 werden die Reisegewerbekarten in einem neuen Format erstellt, das nicht mehr gebunden ist, sondern äußerlich dem Kfz-Zulassungsschein ähnelt; seit 2008 ist kein Lichtbild erforderlich. Als Anlage 4 ist das neue Format abgedruckt.